

**Niederschrift der 3. Sitzung der Verbandsversammlung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
am 29.01.2025**

Sitzungsort: Versammlungsraum des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c, 01979 Lauchhammer

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr
Sitzungsende: 14:52 Uhr

Teilnehmende:

Landkreis Elbe-Elster	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Christian Jaschinski, Landrat	Grit Klug
Daniel Marczykowski	Dana Kapitány
Hans-Georg Brunk	Andreas Kupfer
Michael Oecknigk	Roland Gleitsmann
Jonas Roch	

Entschuldigt: Siegurd Heinze, Landrat
Silvia Häfner-Richter
Dirk Gebhard
Martina Gregor-Ness
Wolfgang Roick (Stellvertreter Martina Gregor-Ness)

Beschäftigte des AEV:

Dr. Bernd Dutschmann, Björn Naumann, Edwina Löbel, Sabine Teichmann, Thomas Frahm,
Henry Kral, Dagmar Illgner (Protokoll)
Tino Franke, Peggy Jünemann, Manuela Weiße (Personalrat) – öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster am 29. Januar 2025

TOP 1

Begrüßung und Eröffnung

Herr Landrat Jaschinski eröffnet um 14:00 Uhr die Sitzung der Verbandsversammlung. Er begrüßt die Vertreter¹ der Verbandsversammlung sowie die Beschäftigten des AEV.

Er stellt fest, dass die Einladung und die Veröffentlichung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgten und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Mit der Protokollführung wird Frau Illgner beauftragt.

TOP 2

Bestätigung der Tagesordnung – öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 019/3.25

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig, nach der vorliegenden Tagesordnung zu verfahren:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bestätigung der Tagesordnung - öffentlicher Teil
 3. Bestätigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - Sitzung am 04.12.2024
 4. Einwohnerfragestunde
 5. BV: 011/3.25: Beratung und Beschlussfassung zur Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)
 6. BV: 012/3.25 Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)
 7. BV: 013/3.25: Beratung und Beschlussfassung Abstimmungsvereinbarung DSD
 8. Informationsvorlage: Jahresrückblick 2024
 9. Informationen der Verbandsleitung
 10. Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung
-

¹ Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.

TOP 3

Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung – Sitzung am 04.12.2024 – öffentlicher Teil

Herr Landrat Jaschinski fragt an, ob es Anmerkungen oder Änderungswünsche zur vorliegenden Niederschrift gibt.

Herr Oecknigk fragt nach, ob sich zu seiner Anfrage aus der letzten Sitzung zum TOP 13 – Ausweitung der APP-Funktionen auf Push-Nachrichten zu Ausfällen bei der Behälterabholung - bereits Neuerungen ergeben haben. Er fragt aus aktuellem Grund, da seine Tonne nicht abgeholt wurde und er hierzu eine Information an den Bürger vermisste.

Herr Dr. Dutschmann führt aus, dass hierzu ein ständiger Kontakt zum beauftragten Dritten bestehe, da von ihm die Meldungen vorliegen müssen, wo Entsorgungsbehinderungen bestehen. Insoweit ist bereits eine Verbesserung feststellbar. An einem besseren Austausch wird weiter festgehalten.

Herr Frahm informiert über die Auftragserteilung zur Erweiterung der App-Funktionen. Diese werden um Störmeldungen ergänzt, sodass eine zeitnahe Information möglich ist. Die Umsetzung ist für Mitte März geplant.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, gibt **Herr Landrat Jaschinski** den TOP zur Bestätigung frei.

Beschluss Nr. 020/3.25

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig die Niederschrift der Verbandsversammlung am 04.12.2024 für den öffentlichen Teil.

TOP 4

Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Mündliche Anfragen werden nicht gestellt.
Der TOP 4 wird geschlossen.

TOP 5

Beschlussvorlage 011/3.25

Beratung und Beschlussfassung zur Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)

Herr Landrat Jaschinski ruft den TOP auf und übergibt das Wort an den Vorstandsvorsteher.

Herr Dr. Dutschmann erläutert die notwendigen Änderungen anhand der beigefügten Präsentation.

Die Vierte Änderung der Entgeltordnung umfasst die Anpassung von Preisen und redaktionellen Inhalten. Aufgrund der Änderung der Entsorgungskosten bei den Dienstleistern wurde eine Neukalkulation erforderlich. Die Entgelte für Rest- und Sperrmüll (ehemaliger Punkt 3) fallen weg, sie sind als Gebühren in der Abfallgebührensatzung enthalten.

Herr Landrat Jaschinski fragt an, ob es Wortmeldungen zu den Ausführungen gebe. Dies ist nicht der Fall. Die Beschlussvorlage wird daher zur Bestätigung freigegeben.

Beschluss Nr. 021/3.25

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig die „Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster.

TOP 6

Beschlussvorlage 012/3.25

Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Herr Landrat Jaschinski ruft den TOP auf und übergibt das Wort an den Vorstandsvorsteher.

Herr Dr. Dutschmann stellt die notwendigen Änderungen anhand der beigefügten Präsentation vor, die nur die Anlage 2 der Abfallgebührensatzung betreffen.

Im Detail erfolgte in Punkt 1 die Konkretisierung der Gebühr für Sperrmüll aus den einzelnen Herkunftsbereichen. Es wird zwischen Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m³), Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sowie sperrmüllähnlichen Holzabfällen (Wand- und Deckenpaneele) differenziert. Letztere sind als gleichartiger Abfall wie Holz-Bodenbeläge zu betrachten, nach § 16 Abfallentsorgungssatzung jedoch nicht als Sperrmüll und daher für alle Herkunftsbereiche kostenpflichtig.

Zur Reduzierung des Abrechnungs- und Kassieraufwandes erfolgte eine Anpassung der Gebühr für den „Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg – Restabfälle“ von 4,03 Euro auf 4,00 Euro. Für sperrmüllähnliche Holzabfälle bzw. Sperrmüll aus dem Gewerbe („Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg“) wurde eine Gebühr von 4,60 Euro festgelegt.

Die im Punkt 3 aufgeführten Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 Kilogramm bzw. 30 Liter wurden mit aktuellen Entsorgungskosten neu kalkuliert und weiter spezifiziert.

Herr Landrat Jaschinski fragt an, ob es weitere Fragen oder Ausführungen gebe. Da dies nicht der Fall ist, gibt er die Beschlussvorlage zur Bestätigung frei.

Beschluss Nr. 022/3.25

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschließen einstimmig die „Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)“ gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster.

TOP 7

Beschlussvorlage 013/3.25

Beratung und Beschlussfassung Abstimmungsvereinbarung DSD

Herr Landrat Jaschinski übergibt dem Verbandsvorsteher das Wort.

Herr Dr. Dutschmann stellt die Änderungen in der Abstimmungsvereinbarung anhand der beigefügten Präsentation vor. Wesentliche Punkte sind:

Die in der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2024 beschlossene Änderungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung inkl. deren Anlagen zur Verlängerung bis zum 31.12.2028 fand nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit. Im Ergebnis stimmten sechs Systembetreiber zu, vier dagegen.

Den Systembetreibern ging es hinsichtlich der PPK-Erfassung um die Höhe des Sammelentgeltes sowie die fehlende Walking Floor-Beladung auf Lkws für die Systeme, die eine Herausgabe des Papiers verlangen.

Die notwendige Nachverhandlung mit dem zuständigen Verhandlungsführer, der Firma Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, erfolgte am 15. Januar 2025.

Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

- Der Masseanteil der Verpackung bleibt unverändert bei 41 %.
- Die Systeme beteiligen sich an den Sammelkosten statt mit 260 €/Mg mit 255 €/Mg.
- Der Kostenanteil für die Herausgabe und die Auszahlung bei gemeinsamer Verwertung der anteiligen Verwertungserlöse sind unverändert geblieben.
- Nach Abstimmung mit dem Betreiber der Umladestation wurde die Walking Floor-Beladung zugelassen.

Durch die geringfügigen Änderungen in Anlage 7 wurde zwischenzeitlich die 2/3 Mehrheit erreicht, sodass die Systembetreiber die Änderungsvereinbarung unterzeichnen. Mit der heutigen Zustimmung zu dem ausgehandelten Ergebnis kann der Verband den Vertrag dann gegenzeichnen.

Herr Landrat Jaschinski bedankt sich für die Ausführungen und bittet um Fragen seitens der Verbandsversammlung. Nachdem keine weiteren Fragen geäußert werden, stellt er den Sachverhalt zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 023/3.25

1. Die Verbandsversammlung stimmt - gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe o) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster i. V. m. § 22 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - der Änderungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung einschließlich der geänderten und ergänzten Anlagen 3 bis 5 und 7 zwischen dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster und der Firma Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln, zu. Die Vereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2025 geschlossen.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt Herrn Naumann, die Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung mit zu unterzeichnen.

TOP 8 Informationsvorlage Jahresrückblick 2024

Herr Landrat Jaschinski ruft den TOP auf und bittet Herrn Dr. Dutschmann um seine Ausführungen.

Herr Dr. Dutschmann erläutert anhand der Präsentation die wesentlichen Eckpunkte des letzten Jahres. Er geht dabei auf folgende Punkte ein:

- Trotz Einwohnerrückgang ist das Sammelvolumen beim Restabfall leicht gestiegen, bei Papier und Pappe ist weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen.
- Die Menge an Bioabfall bleibt 2024 stabil bei rund 6.500 t, was etwa 35 kg pro Einwohner entspricht. Der Behälterbestand steigt weiter an. 2025 soll die Biotonne weiter beworben werden.
- Aufgrund der verstärkten Nutzung der Wertstoffhöfe und der Abgabemöglichkeiten sanken die Anmeldungen für die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott bei der Straßensammlung.
- Über die Wertstoffhöfe wurden knapp 8.000 t Abfälle angenommen, vor allem Grünabfall und Sperrmüll.
- Die Anliefermengen für das Bio-Energie-Zentrum in Freienhufen stiegen weiter an. Mit der BSR konnte ein neuer Partner akquiriert werden. Die Verträge mit der Stadt Cottbus und dem Landkreis SPN enden zum 31.12.2025. Der Verband ist bemüht, diese zu verlängern. Das Ministerium wurde kontaktiert, damit die öffentlich-rechtlichen Verträge weiter genutzt werden können.
- Die Nutzerzahlen der AEV-App sind auf über 18.000 gestiegen. Am Ausbau der App und des Internetauftritts wird weiter gearbeitet. Bürger sollen bald Gebührenbescheide online abrufen können.
- 2024 war der AEV mit seinem umweltpädagogischen Programm „AEV on Tour“ in 40 Einrichtungen zu Gast.
- Am 21.09.2024 fand der Tag des offenen Wertstoffhofes in Hörlitz statt. Vor Ort wurde die „Fundgrube“ vorgestellt, in der Bürger Gegenstände zur Weiternutzung abgeben können. Ziel ist die Förderung der Wiederverwendung und die Vermeidung von Abfall. Die Entnahme von Gegenständen aus der Fundgruben ist kostenfrei – Bürger können eine Spende an das Netzwerk Gesunde Kinder Elbe-Elster tätigen. 2024 konnte ein Betrag in Höhe von 1.611 Euro übergeben werden.

Herr Landrat Jaschinski bedankt sich für die Ausführungen und erkundigt sich, ob es hierzu Wortmeldungen gibt.

Herr Kupfer fragt an, wer bei illegaler Müllentsorgung die Kosten trage und wie hoch die Fehlwürfe bei dem eingesammelten Müll seien.

Herr Dr. Dutschmann erläutert, dass der Anteil an Fehlwürfen bei der gelben Tonne bis zu 40 % betrage. In der Biotonne seien hingegen kaum Fehlwürfe festzustellen. Wird bei der Leerung eine Fehlbefüllung festgestellt, erfolge keine Schüttung der Tonne. Bei der Straßensammlung von Sperrmüll bleiben falsche Gegenstände liegen.

Die Zuständigkeiten für illegale Müllablagerungen sind nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz geregelt. Der Verband ist nur für Bereiche zuständig, wo niemand anderes haftbar gemacht werden kann. Dort sammle und entsorge der Verband die Abfälle. Das gehe auf Kosten der Gebührenzahler.

Herr Gleitsmann fragt an, ob es bei den Fehlwürfen einen Unterschied zwischen dem städtischen und ländlichen Bereich gebe.

Herr Dr. Dutschmann führt aus, dass die Fehlwürfe im Bereich der Wohnungsgenossenschaften im städtischen Bereich höher ausfallen.

Herr Marczykowski ergänzt zur illegalen Müllablagerung, dass es in der Rechtsprechung klar geregelt sei, wenn das Grundstück beherrschbar ist, d. h. wenn der Eigentümer ganzjährig beobachten könne, ob illegaler Müll entsorgt werde, sei der Eigentümer für die Entsorgung haftbar. Ist dies nicht der Fall, habe man im Außenbereich z.B. eine Wiese, ist das Grundstück nicht beherrschbar, dann sei wieder der Abfallentsorgungsverband zuständig. Die Tendenz zur illegalen Müllablagerung ist steigend.

Herr Dr. Dutschmann stellt dar, dass gerade aus dem gewerblichen Bereich ein Anstieg bei der illegalen Müllentsorgung zu verzeichnen sei, insbesondere bei Dachpappe und Asbest.

Herr Landrat Jaschinski fragt an, ob es weitere Wortmeldungen gebe. Dies ist nicht der Fall. Der TOP 8 wird geschlossen.

TOP 9

Informationen der Verbandsleitung

Herr Landrat Jaschinski ruft den TOP auf und erteilt **Herrn Dr. Dutschmann** das Wort.

Herr Dr. Dutschmann führt anhand der beigefügten Präsentation aus, dass die Versicherungslücke von 10 % bei der Sachversicherung für das BEZ nach dem Ausscheiden der Signal Iduna Versicherung zum Ende 2024 aktuell durch eine Mitversicherung bei der OKV Versicherung geschlossen wurde. Damit verbunden ist ein weiterer Anstieg der Versicherungsprämien.

In der 49. Kalenderwoche 2024 erfolgte die Verteilung des Abfallkalenders für 2025 über die Lausitzer Woche. Eine vollständige Abdeckung der Verteilung konnte erneut nicht erreicht werden. Daher wurden zum Jahresende 64 Auslagestellen mit einer maximalen Entfernung von 5 km zum jeweiligen Wohnort der Bürger eingerichtet. Diese Maßnahme wird gut angenommen. Für die Bereitstellung des Abfallkalenders für 2026 wird erwogen, auf eine postalische Verteilung zu verzichten und diese ausschließlich über Verkaufs- und Auslagestellen vorzunehmen.

Da es keine weiteren Fragen gibt, schließt **Herr Landrat Jaschinski** den TOP 9.

TOP 10

Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung

Herr Landrat Jaschinski ruft den TOP auf und bittet um die Anfragen der Vertreter der Verbandsversammlung.

Da es keine weiteren Anfragen durch die Vertreter der Verbandsversammlung gibt, schließt Herr Landrat Jaschinski den TOP.

Landrat Jaschinski schließt den öffentlichen Teil der Verbandsversammlung um 14:40 Uhr.

Auf eine Pause wird verzichtet.

Anlagen:

- Präsentation des Verbandsvorstehers zur Sitzung – öffentlicher Teil



Landrat Christian Jaschinski
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Frau Dagmar Illgner
f. d. P.



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER



VERBANDSVERSAMMLUNG AM 29.01.2025

VERSAMMLUNGSRaum DES AEV SCHWARZE ELSTER

HÜTTENSTRASSE 1C

01979 LAUCHHAMMER



BESCHLUSSVORLAGE 011/3.25:
VIERTE ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG
WERTSTOFFHÖFE



Synopse zur Vierten Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Entgeltordnung Wertstoffhöfe)

Anhang zu Artikel 1:

Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe

1. Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfe

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt – alt -	Entgelt – alt -	Entgelt- neu -	Entgelt – neu -
150101	Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe)		6,12 €/m ³		unverändert
160103	Altreifen	310,92 €/t	67,23 €/m ³	unverändert	unverändert
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	113,45 €/t	117,65€/m ³	unverändert	unverändert
170107(1)	Beton, Ziegel	37,82 €/t	46,22 €/m ³	unverändert	unverändert
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	126,05 €/t	105,93 €/m ³	unverändert	126,05 €/m ³
170202	Glas	84,03 €/t	84,03 €/m ³	unverändert	unverändert
170204*	belastetes Holz, Holzfenster ¹	172,27 €/t	37,82 €/m ³	unverändert	unverändert
170302	Bitumenwellpappe, teerfrei und frei von karzinogenen Fasern	798,32 €/t	239,50 €/m ³	unverändert	unverändert
170303*	teerhaltige Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern	1.042,02 €/t	310,92 €/m ³	unverändert	unverändert
170603*	Dämmmaterial in Säcken verpackt (Mineralfaserwolle)	794,12 €/t	37,82 €/m ³	unverändert	unverändert
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	5.605,04 €/t	92,44 €/m ³	unverändert	unverändert
170605*	asbesthaltige Baustoffe ²	197,48 €/t		unverändert	
170605*	Asbestzementplatten, Eternitplatten	7,90 €/Stck.		unverändert	
170802	Gipsabfälle	163,87 €/t	147,06€/m ³	unverändert	unverändert

¹ redaktionelle Anpassung: Kleinschreibung des „b“ bei „belastetes“

² redaktionelle Anpassung: Kleinschreibung des „a“ bei „asbesthaltige“



4. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG

170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	2.436,97 €/t	617,65 €/m ³	2.542,02 €/t	634,45 €/m ³
170904	Baumischabfall	285,71 €/t	67,23 €/m ³	302,52 €/t	71,43 €/m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)³

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt in € je Anlieferung – alt -	Entgelt in € je Anlieferung – neu -
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	2,23	2,27
170107(1)	Beton, Ziegel	0,76	unverändert
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,52	unverändert
170202	Glas	1,68	unverändert
170204*	belastetes Holz, Holzfenster ⁴	3,45	unverändert
170605*	asbesthaltige Baustoffe ⁵	2,86	3,95
170802	Gipsabfälle	2,52	3,28
170904	Baumischabfall	5,04	6,05

Für alle anderen Abfallarten entfallen die Kleinstmengen.

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 1 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)⁶

Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen () versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Grünabfälle

Art	Beschreibung	Entgelt – alt -	Entgelt – neu -
Kleinstmengen von Baum-, Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84 €/Sack	unverändert
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	6,72 €/m ³	unverändert

³ gelöscht

⁴ redaktionelle Anpassung: Kleinschreibung des „b“ bei „belastetes“

⁵ redaktionelle Anpassung: Kleinschreibung des „a“ bei „asbesthaltige“

⁶ gelöscht



4. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 2 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)⁷

3. Restabfall und Sperrmüll⁸

Abfallschlüssel	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt – alt –	
200304	Restabfall	200,00 €/t	50,00 €/m ³
200307	Sperrmüll kostenpflichtig	200,00 €/t	25,00 €/m ³

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg⁹

Abfallschlüssel	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt – alt –
200304	Restabfall	4,00 €
200307	Sperrmüll kostenpflichtig	4,00 €

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 3 sind umsatzsteuerfrei.)¹⁰

4.¹¹ 3.¹² Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den in Eigenregie durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörlitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Entgelt – alt -	Entgelt – neu -
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84 €	unverändert
	1 m ³	8,37 €	8,41 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte der Nummer 4 3 sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)¹³

Alle in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.¹⁴

⁷ gelöscht

⁸ gelöscht

⁹ gelöscht

¹⁰ gelöscht

¹¹ gelöscht

¹² geändert

¹³ gelöscht

¹⁴ neu eingefügt



BESCHLUSSVORLAGE 012/3.25:
ERSTE ÄNDERUNG DER
ABFALLGEBÜHRENSATZUNG



Synopse zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Anhang zu Artikel 1

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfall-schlüssel-nummer - alt -	Abfall-schlüssel-nummer - neu -	Betriebsinterne Bezeichnung - alt -	Betriebsinterne Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/t - alt -	Gebühr in €/t - neu -	Gebühr in €/m ³ - alt -	Gebühr in €/m ³ - neu -
200301	unverändert	Restabfällen	Restabfälle	201,36	unverändert	50,34	unverändert
200307	unverändert	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m ³)	Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m ³)	234,24	unverändert	23,42	unverändert
	200307		Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen		234,24		23,42
	200307		sperrmüllähnliche Holzabfälle (z.B. Wand- und Deckenpaneele)		234,24		23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen <20 kg

Abfall-schlüssel-nummer - alt -	Abfall-schlüssel-nummer - neu -	Betriebsinterne Bezeichnung - alt -	Betriebsinterne Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/Anlieferung - alt -	Gebühr in €/Anlieferung - neu -
200301	unverändert	Restabfällen	Restabfälle	4,03	4,00
	200307		Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle		4,60



2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

	Gebühr in €/m ³ - alt -	Gebühr in €/m ³ - neu -
Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12	unverändert

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

Bezeichnung - alt -	Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/kg - alt -	Gebühr in €/kg - neu -
Gruppe 1	gestrichen	2,85	gestrichen
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	Laborchemikalien		5,39
Fotochemikalien	Fotochemikalien		5,39
	Säuren		4,79
	Laugen		5,47
Pestizide	Pestizide		4,18
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		2,61
	Reinigungsmittel		2,28
Arzneimittel	Arzneimittel		4,55



Gruppe 2	gestrichen	1,55	gestrichen
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	Farben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		1,88
	Farben, Klebstoffe und Kunstharze ohne gefährliche Stoffe		1,34
Lösemittel	Lösemittel		2,64
Gruppe 3	gestrichen	0,95	gestrichen
Verunreinigte Öle und Fette	Öle und Fette		1,17
Ölverschmierte Betriebsmittel	ölverschmutzte Betriebsmittel		1,44
Speiseöle- und fette	Speiseöle und -fette		1,17
Gruppe 4	gestrichen	22,61	gestrichen
Quecksilberhaltige Rückstände	quecksilberhaltige Abfälle		20,34
Gruppe 5	gestrichen	4,30	gestrichen
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.)	Gase in Druckbehältern		4,35
	gefährliche Gase in Druckbehältern		5,55

	Gebühr in € - alt -	Gebühr in € - neu -
Anfahrtpauschale Abholung	65,00	unverändert
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00	unverändert



**BESCHLUSSVORLAGE 013/3.25:
ABSTIMMUNGSVEREINBARUNG DSD**



Veranlassung

- Bestehende Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen läuft zum 31.12.2024 aus.
- Da keine wesentliche Änderung der Abstimmungsvereinbarung erforderlich ist, wurde der Abschluss einer Änderungsvereinbarung vorgeschlagen.
- Die Laufzeit verlängert sich mit der Änderungsvereinbarung bis zum 31.12.2028.
- Wesentliche Änderungen ergeben sich in der Anlage 7 – Mitbenutzung der kommunalen PPK-Erfassung.
- Die Änderungsvereinbarung nebst Anlagen befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren, bei dem 2/3 der Systembetreiber zustimmen müssen.
- Für die in der VV am 04.12.2024 vorgelegte Änderungsvereinbarung konnte die 2/3- Mehrheit nicht erreicht werden. Es haben nur 6 von 10 Systembetreibern zugestimmt.
- Ursachen für die Verweigerung der Zustimmung waren:
 - Höhe des Sammelentgeltes
 - Fehlende Walking Floor-Beladung bei Herausgabe



Nachverhandlung der Anlage 7- Mitbenutzung der PPK-Sammlung

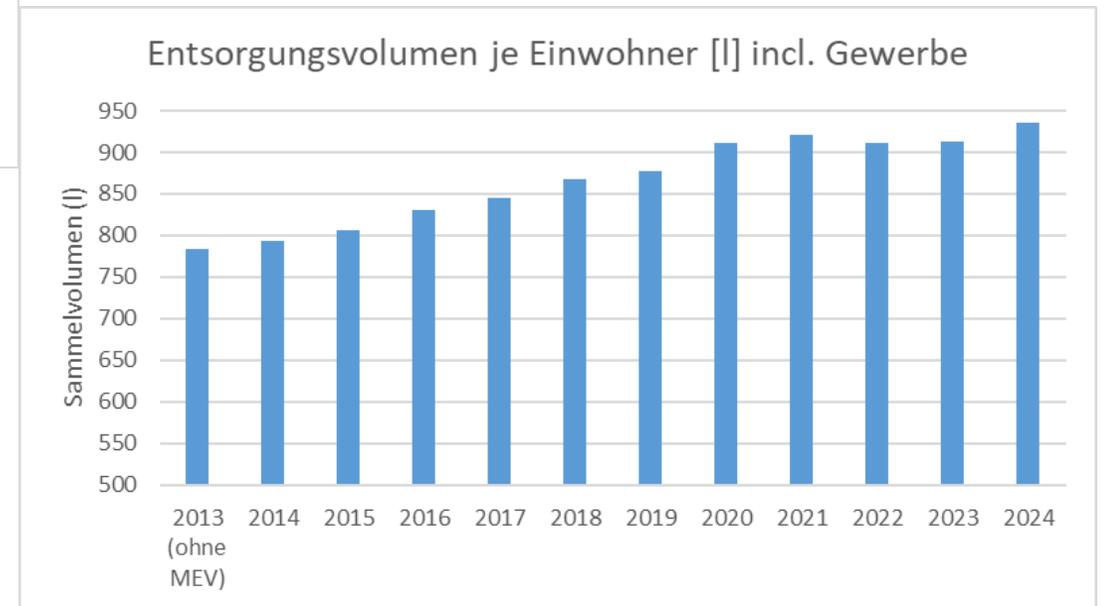
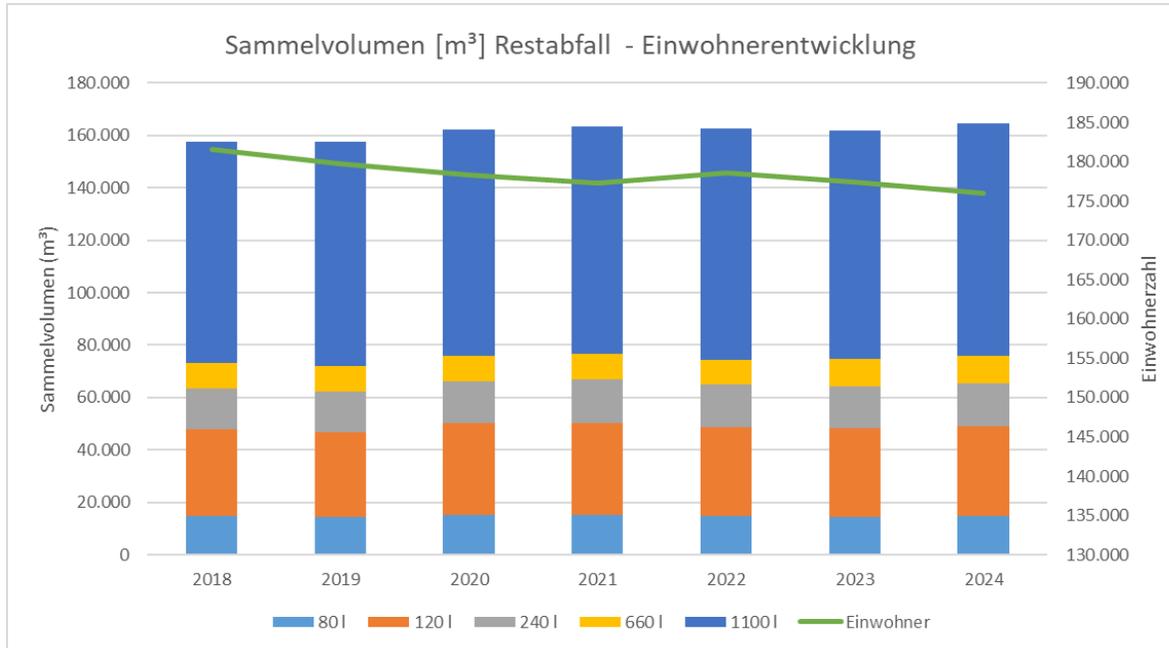
- Der Masseanteil der Verpackungen erhöht sich auf Grund der geänderten Zusammensetzung von derzeit 30% auf 41%.
- Die Systembetreiber beteiligen sich an den Sammelkosten für den Verpackungsanteil statt mit 260,00 €/Mg mit 255,00 €/Mg.
- Wählen die Systembetreiber die Herausgabe ihres Anteils an der Sammelmenge werden zusätzlich folgende Kosten erstattet:
 - 18,63 €/Mg als Wertausgleich für die unterschiedlichen Papierqualitäten
 - 24,89 €/Mg für Übergabe- und Dispositionskosten
- Bei gemeinsamer Verwertung der PPK-Menge zahlt der AEV den Systembetreibern die anteiligen Verwertungserlöse aus (EUWID +20 €/Mg).
- Nach Abstimmung mit dem Betreiber der Umladestation wird die Beladung von Walking Floor zugelassen.
- Mit diesen Änderungen der Anlage 7 wurde die erforderliche 2/3 Mehrheit erreicht.



INFORMATIONSVORLAGE:
RÜCKBLICK 2024

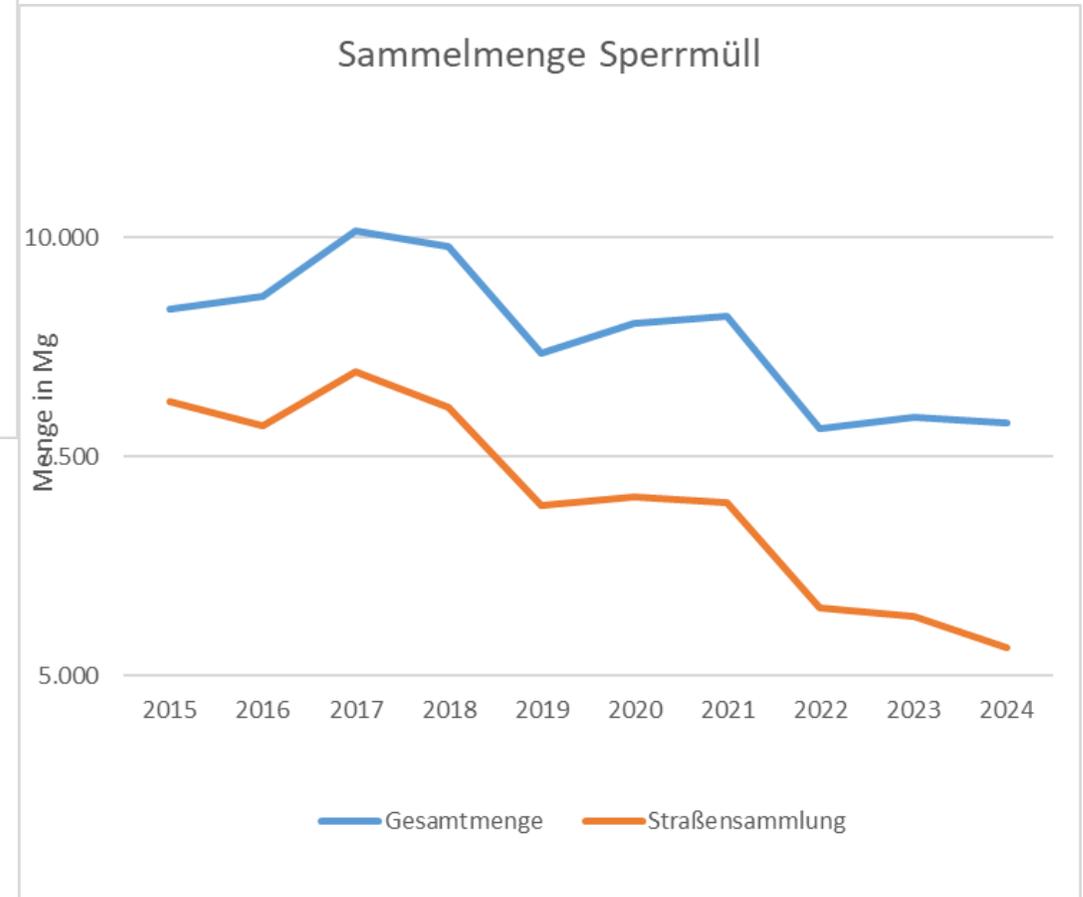
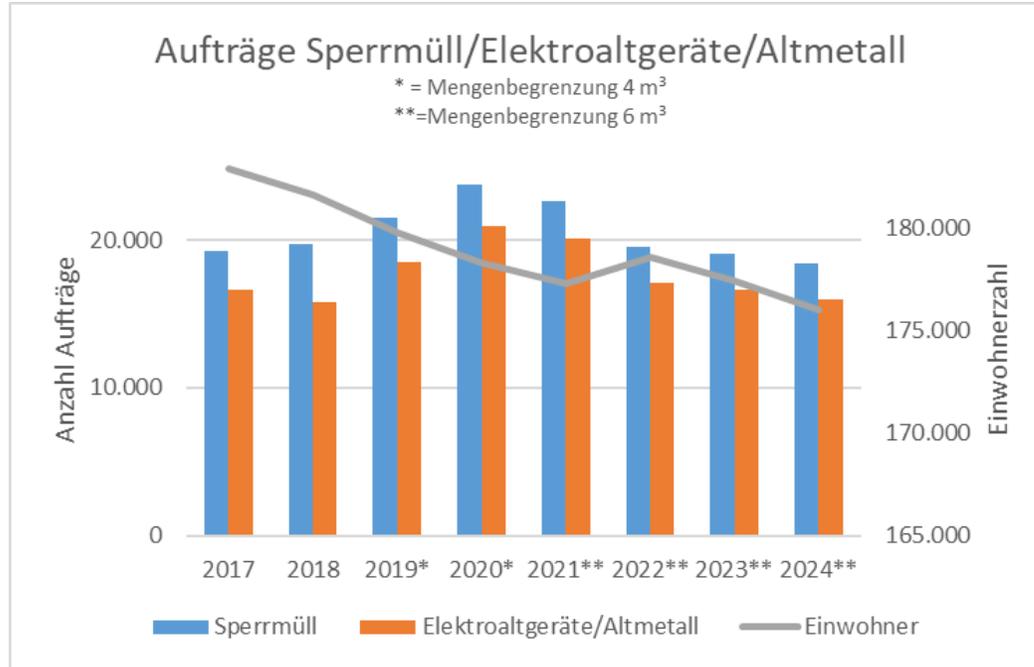


1. Abfallsammlungen



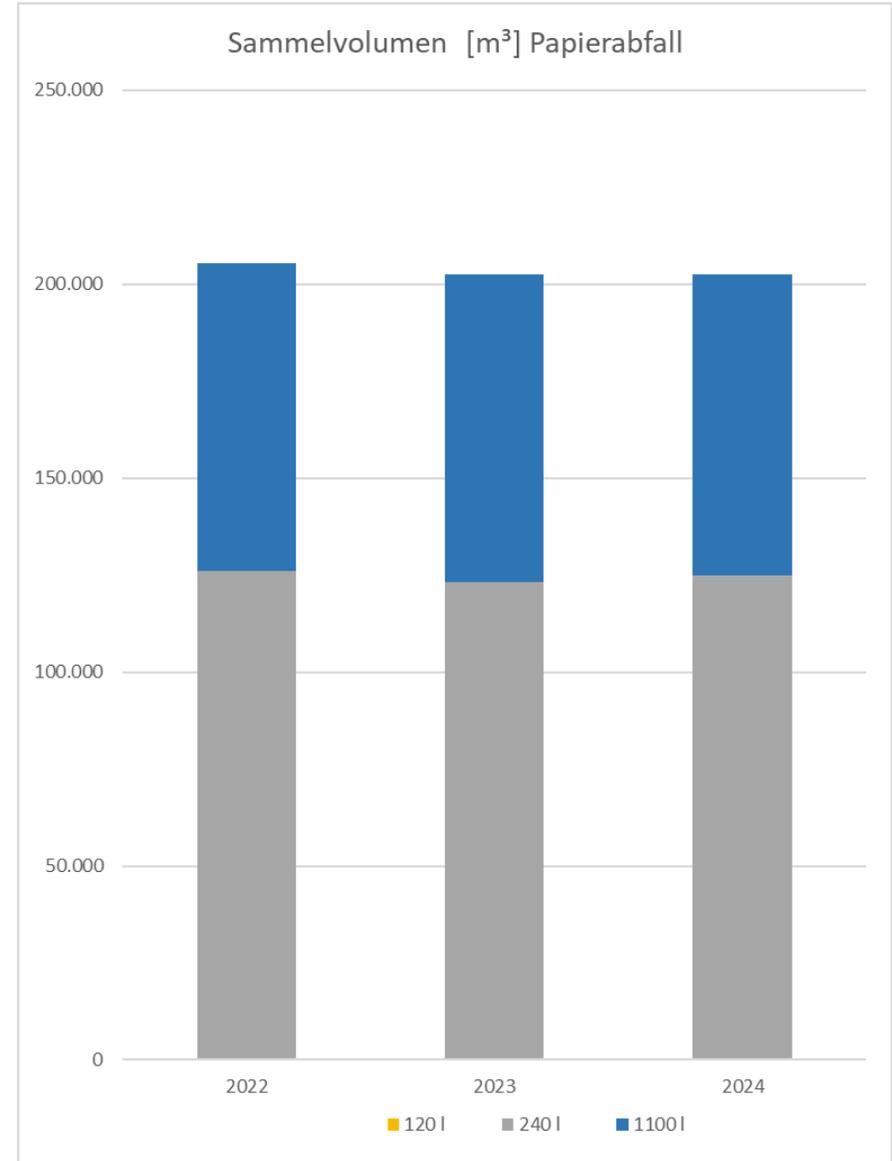
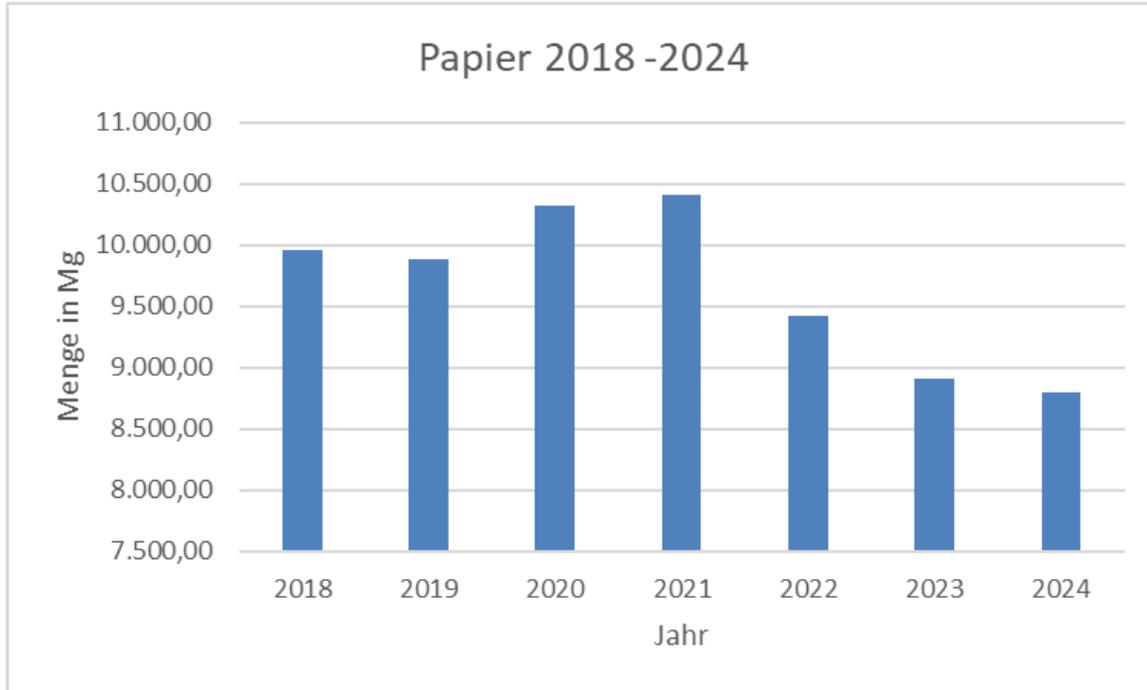


1. Abfallsammlungen



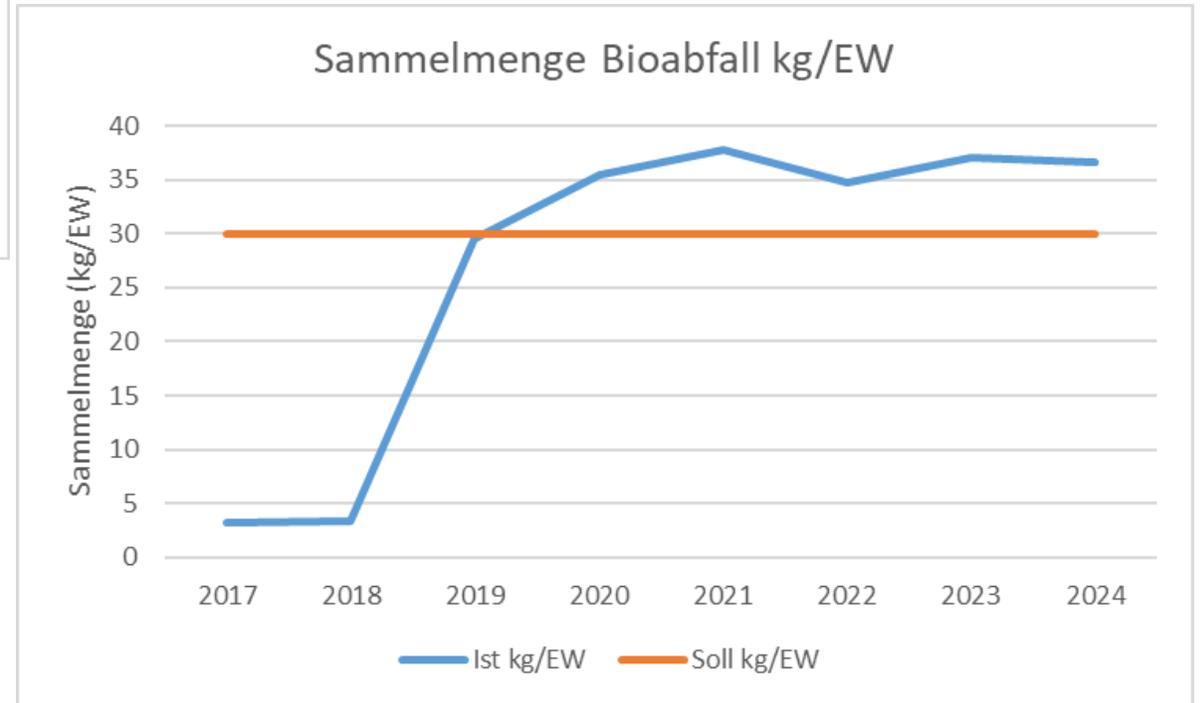
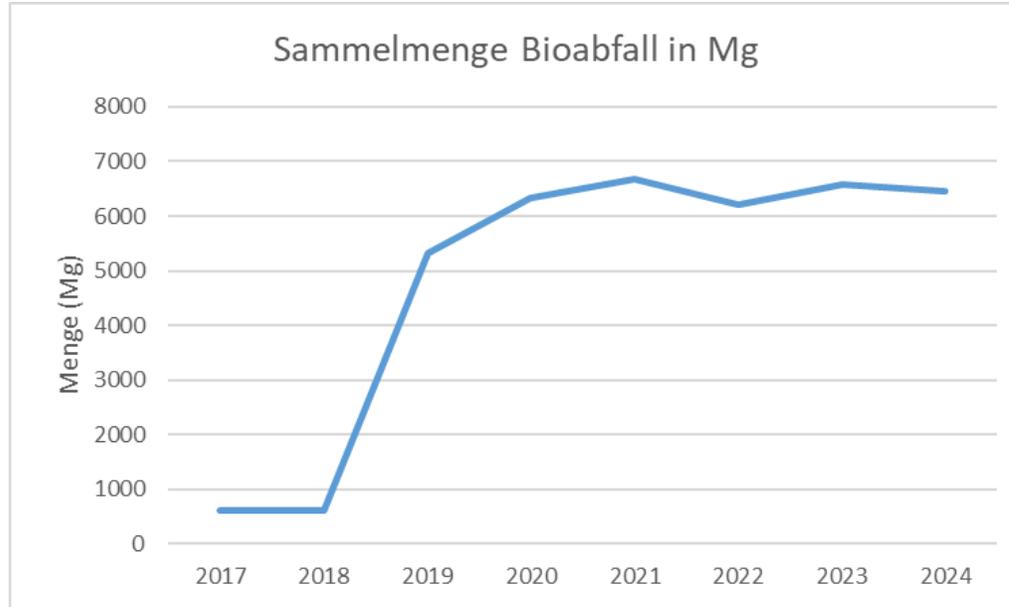


1. Abfallsammlungen



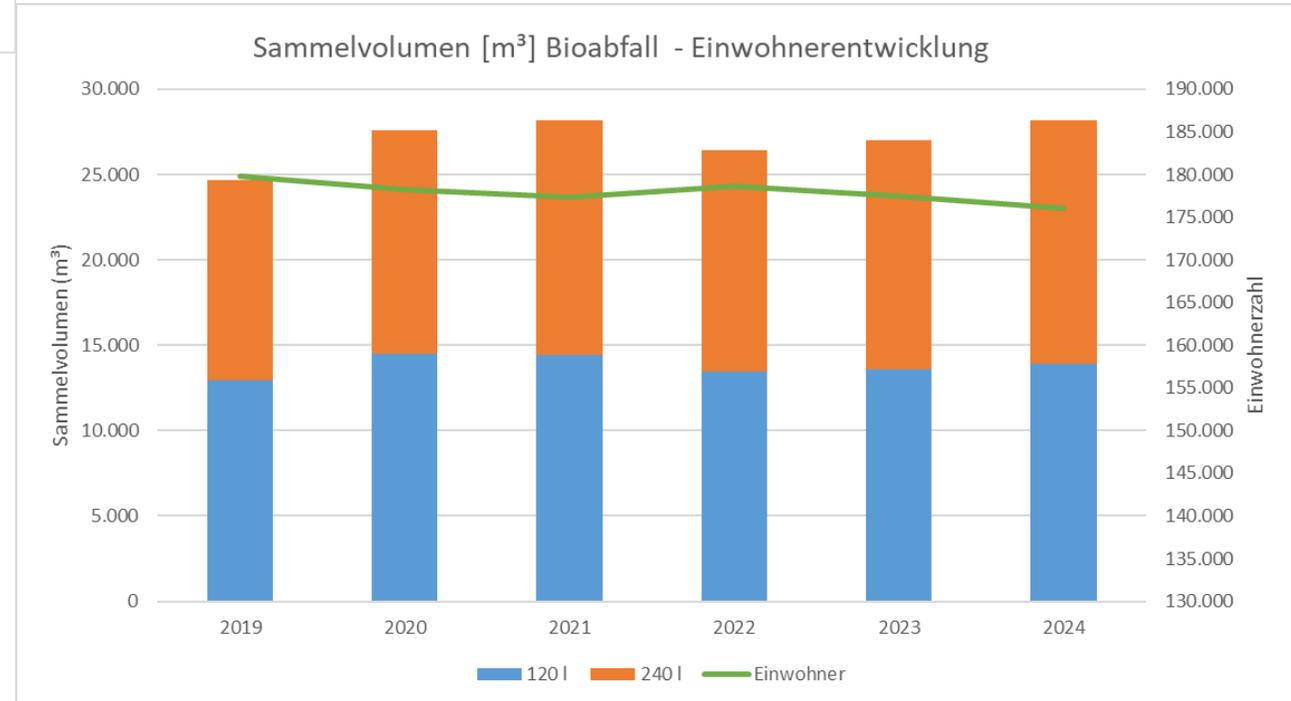
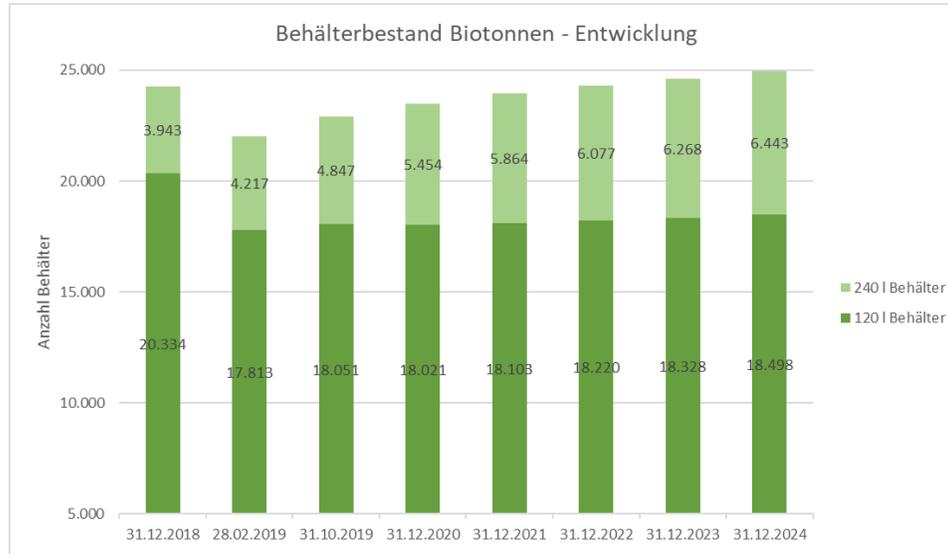


1. Abfallsammlungen



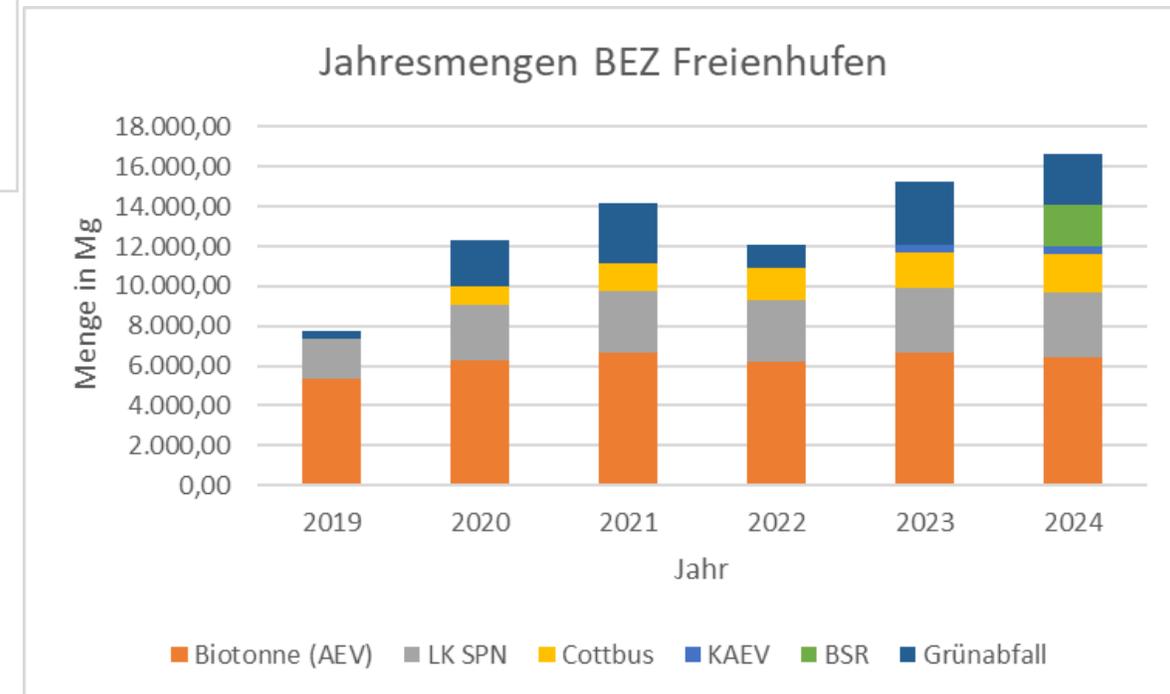
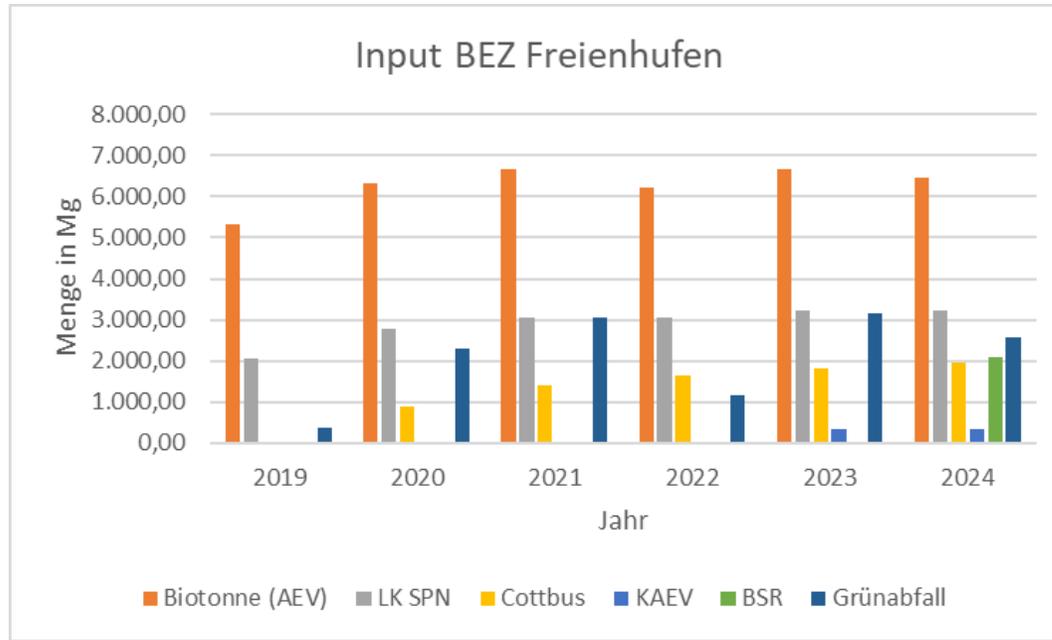


1. Abfallsammlungen



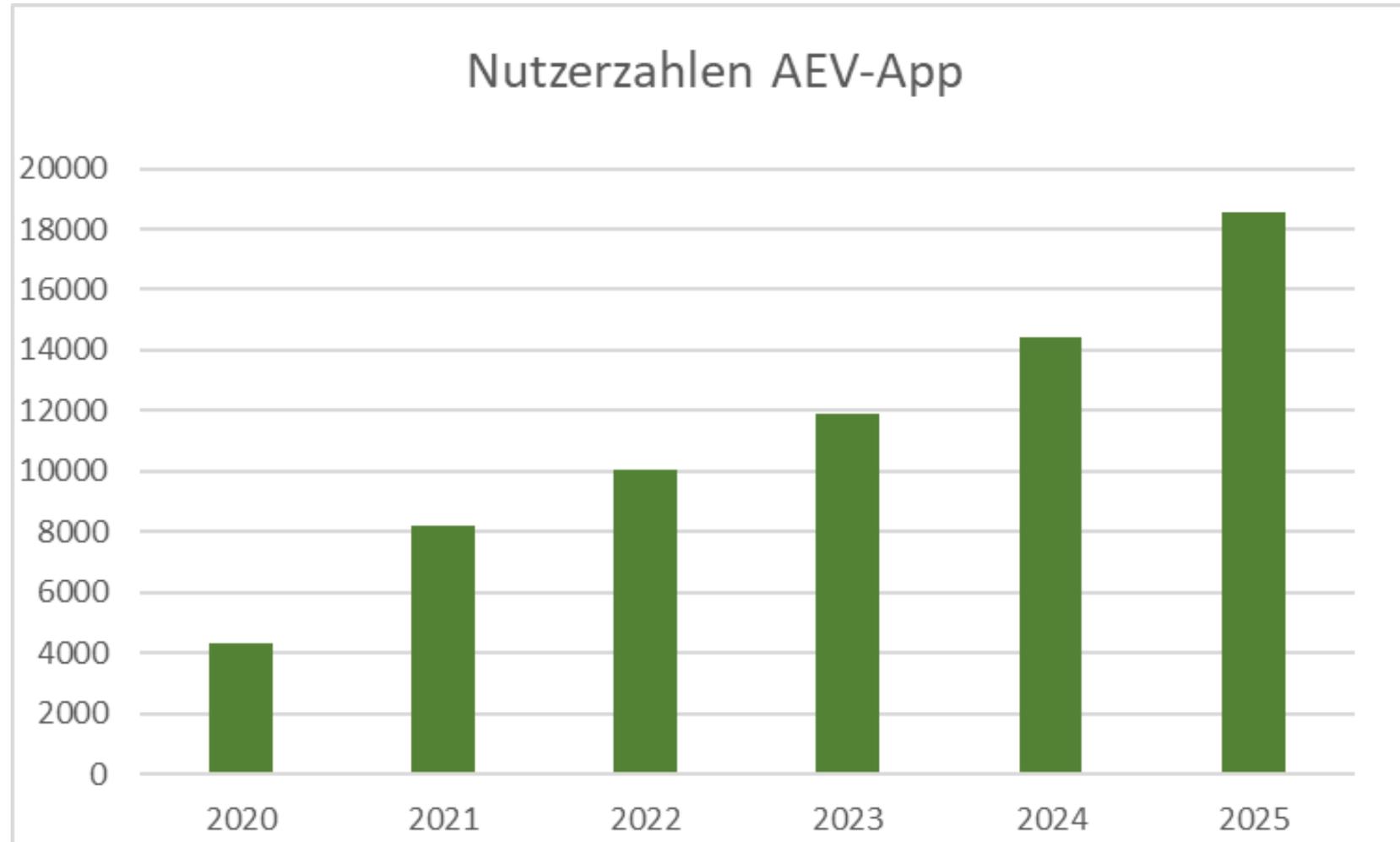


3. BEZ Freienhufen





4. Nutzung der AEV-App (Stand: 22.01.2025)





4. Nutzung der AEV-App (Stand: 22.01.2025)

Userzahlen

Hier finden Sie alle Informationen rund um Ihre Benutzer.

Userzahlen nach Nutzungsart

Zeitraum	App	Gesamt	Gelöscht
Gesamt	18530	18530	-
Heute	13	13	0
letzten sieben Tage	160	160	0
Woche	107	107	0
Monat (Januar 2025)	1127	1127	364
letzter Monat (Dezember 2024)	1248	1248	454

Apps nach Betriebssystemen

#	Betriebssystem		%
1.	iOS		28.8
2.	Android		71.2

App-Nutzung anonym/mit Account

#	Art der Nutzung	Wert		%
1.	anonym	13089		70.6
2.	mit Account	5441		29.4
3.	Gesamt	18530		100



5. Aktivitäten des AEV

5.1 AEV on Tour

- Im Rahmen unseres Programmes „AEV on Tour“ wurden 2024 40 Einrichtungen des Verbandsgebietes besucht
- Das umweltpädagogische Programm richtet sich an Kitas (Vorschulgruppe) und Grundschulen
- Themen sind:
 - Das Kennenlernen der Abfallbehälter
 - Die richtige Trennung von Abfällen
 - Die Verwertung von Abfällen



5. Aktivitäten des AEV

Landkreis Elbe-Elster	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Besuch von 22 Einrichtungen (ca. 1140 Personen)	Besuch von 18 Einrichtungen (ca. 703 Personen)
Kindergärten, Grundschulen, Förderschulen, Seniorenverbände, Veranstaltungen, Integrationsstätten	Kindergärten, Grundschulen, Förderschulen
Highlights: <ul style="list-style-type: none">• ElsterWerke Herzberg 18.09. & 19.09.2024 → Schulung von knapp 260 Mitarbeitern• MachMitTag (Veranstaltung der Ämter Schradenland, Röderland und Plessa für Ferienkinder) Projekttag für ca. 150 Ferienkinder gemeinsam mit anderen Institutionen (z.B. FFW, Polizei, Sportvereine, Forst etc.)• Klassenschmiedetag (Projekttag) der Förderschule Finsterwalde (weitere Unterstützung durch FFW, Polizei, Forst, etc.)• Besuch des Seniorenbeirat Bad Liebenwerda (Aufklärung von ca. 25 Senioren, welche als Multiplikatoren mitwirken)	Highlights: <ul style="list-style-type: none">• Besuch der GutsMuths-Grundschule Großräschen am 30.09. & 01.10.2024 → Umweltbildung für Klasse 1 – 6 (ca. 280 Schüler und Lehrer)



5. Aktivitäten des AEV

5.1 AEV on Tour



5. Aktivitäten des AEV

5.2 Tag des offenen Wertstoffhofes am 21.09.2024



5. Aktivitäten des AEV

5.3. Kooperation des AEV und des Netzwerkes Gesunde Kinder Elbe-Elster





INFORMATIONEN DER VERBANDSLEITUNG



Stand zur Sachversicherung des BEZ Freienhufen

- Versicherungsschutz für 2024 ab dem 15.10.2024 durch Einstieg der Fidelis vollständig gedeckt
- Durch Ausscheiden der Signal Iduna ab dem 01.01.2025 ergab sich wieder eine Deckungslücke von 10%
- Mit der OKV konnte über eine Mitversicherung die Deckungslücke von 10% geschlossen werden
- mögliche Kostensteigerungen im Jahr 2025 um aktuell 54 Prozent (von aktuell 146.451 Euro auf ca. 230.000 Euro)



**ABFALL
KALENDER
2025**



ABFALLENTSORGUNGSVERBAND
SCHWARZE ELSTER



**FÜR SIE UND UNSERE
UMWELT IM DIENST**

Verteilung Abfallkalender

- Abfallkalender wurde ab der 49. KW verteilt
- Verteilung erfolgte über die Lausitzer Woche
- Auch durch die Lausitzer Woche wurde keine vollständige Abdeckung erreicht
- Durch erweiterte Auslagestellen konnten die Bürger mit Abfallkalendern versorgt werden
- Die Bereitstellung des Abfallkalenders 2026 soll deshalb nach Möglichkeit ausschließlich über Verkaufs- und Auslagestellen realisiert werden



ANFRAGEN DER VERTRETER DER VERBANDSVERSAMMLUNG



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

KONTAKTDATEN

WWW.SCHWARZE-ELSTER.DE